



Stadt Uhingen Landkreis Göppingen



Artenschutz-Voruntersuchung zur geplanten Gewerbeentwicklung „Römerstraße“, Erweiterungsfläche (West)

11.01.2023



Dipl.-Ing. (FH) Manfred Mezger
Freier Stadtplaner

mquadrat kommunikative Stadtentwicklung
Badstraße 44 T 0 71 64 . 1 47 18 - 0
73087 Bad Boll F 0 71 64 . 1 47 18 - 18

info@m-quadrat.cc
www.m-quadrat.cc

Bearbeitet durch: Franziska Eich (Dipl.Biol.), Heidi Mühl (M.Sc. tech. Biologie)

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	Anlass und Zielsetzung.....	3
1.2	Lage/Beschreibung des Untersuchungsgebiets.....	3
1.3	Untersuchungsraum	4
1.4	Umfang der Untersuchungen und Methodik.....	4
1.5	Begehungstermin	4
1.6	Ablauf der Artenschutz-Untersuchungen	5
2	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG	6
2.1	Habitatstrukturen allgemein	6
2.2	Eignung Brutvögel	8
2.3	Eignung Reptilien (insb. Zauneidechse)	9
1.7	Fledermäuse	10
1.8	Sonstige Säuger (Haselmaus)	10
1.9	Holzbewohnende Käfer	10
1.10	Sonstige Anhang-IV-Arten und Pflanzen	11
1.11	Zu erwartendes Artenspektrum und Untersuchungsrelevanz.....	11
3	ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	12
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	13

Titelbild: Ehemalige Sportanlage/Fußballplatz West - Blickrichtung Südwest

1 ALLGEMEINES

1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Aufgrund des § 44 BNatSchG sind im Rahmen der Bauleitplanung Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen vorgeschrieben.

Um im Vorfeld zu prüfen, wo möglicherweise Konflikte für den Artenschutz entstehen und auf einen weiteren Untersuchungsbedarf hinzuweisen, hat der Vorhabenträger diese Voruntersuchung/ Relevanzabschätzung in Auftrag gegeben.

1.2 LAGE/BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Das zu untersuchende Gebiet „UHINGEN Römerstraße – ehemaliger Sportplatz West“ befindet sich am östlichen Ortsrand der Stadt UHINGEN (Abbildung 1), im Landkreis GÖPPINGEN.



Abbildung 1 – Lage des Untersuchungsgebiets am östlichen Ortsrand der Stadt UHINGEN

1.3 UNTERSUCHUNGSRAUM

Das der nachfolgenden Untersuchung zugrunde liegende Untersuchungsgebiet (kurz im folgenden oft nur als „Gebiet“ oder „Untersuchungsraum“ bezeichnet, besteht zum einen aus dem Eingriffsbereich/ Geltungsbereich für den Bebauungsplan sowie den für die mobilen Tierarten nutzbaren Kontaktlebensräumen. Dies ist wichtig, denn die mobilen Tierarten wie Vögel oder Fledermäuse sind auf Nahrungsquellen (insektenreiche Lebensräume) im Umfeld angewiesen und suchen diese regelmäßig auf.

1.4 UMFANG DER UNTERSUCHUNGEN UND METHODIK

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im geplanten Bauvorhaben wurden folgende Untersuchungen beauftragt:

1. Habitateignung des Gebietes für Anhang-IV-Arten
2. Habitateignung für Brutvögel, Erfassen relevanter Strukturen

Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs. Es wurde zunächst ein Begehungstermin zur Ermittlung der Habitatstrukturen im Gebiet vorgenommen. Bei der Begehung wurde darauf geachtet, welche relevanten Habitatstrukturen für die Anhang-IV-Arten vorliegen, z.B. hohle Bäume, Nistkästen, Rindenspalten (Fledermäuse), offene Bodenflächen mit Lockersediment (Zauneidechse) etc.

1.5 BEGEHUNGSTERMIN

Datum	Uhrzeit	Witterung	Durchführende
18.04.2022	10:30Uhr	11°C, sonnig, klar	Heidi Mühl (Habitatanalyse)

1.6 ABLAUF DER ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNGEN

Nach dem BNatSchG ist für das Bebauungsplangebiet zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabensbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zentral auf Ebene des B-Plans zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bebauungsplans vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabenrealisierung berührt (art- und verbottsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer „saP“ (=speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Der Untersuchungsansatz fokussiert dabei auf die europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten.

Nur national geschützte Arten sind nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG.

Mit Hilfe der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird anschließend geklärt, ob durch das Bauvorhaben eine Betroffenheit für die o. g. streng geschützten und hier planungsrelevanten Arten vorliegt, die einen der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 BNatSchG erfüllt.

2 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG

2.1 HABITATSTRUKTUREN ALLGEMEIN

Es wurde die Habitateignung, d.h. die Eignung als Lebensraum für Anhang-IV-Arten und Europäische Vogelarten geprüft.

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich um eingezäunte, ehemalige Sportanlagen mit Zierrasen und randlichen Gehölzen. Es ist, wie in Abbildung 2 ersichtlich, größtenteils von verschiedenen Laubbäumen und Sträuchern umgeben.



Abbildung 2 – Bereich um das betreffende Untersuchungsgebiet

Nördlich wird das Gebiet durch eine relativ junge Laubbaumreihe abgeschlossen (Abbildung 2, A). Die südliche Gebietsgrenze schließt an einen Fußweg direkt entlang des Uferraums der Fils (Abbildung 2, C) und ist durch einen gemischten Baum- und Strauchbestand geprägt. Zudem ist die komplette Innenfläche von einem Ballfangzaun umgeben (Abbildung 2), wobei dieser nur an der westlichen Seite einen ausgeprägteren Bewuchs (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) aufzeigt.



Abbildung 3 – Zustand des Innenbereichs des Untersuchungsgebiets

Die Innenfläche (ehemalige Tartanfläche) weist nur wenige bis keine Pflanzen auf (Abbildung 3). Rund um die Innenfläche liegen schmale Grünstreifen (Abbildung 3, A&C), die allerdings weniger vielfältig ausgeprägt sind und dadurch auch nur eine geringe Vielfalt an Insekten aufweisen.

2.2 EIGNUNG BRUTVÖGEL

Brutvogelrelevante Habitate beschränken sich auf schmale Gehölzstreifen an der westlichen Grenze (am Ballfangzaun) und an der südlichen Grenzfläche.



Abbildung 4 – Nestfund an der westlichen Grenze des Untersuchungsgebiets

Zum Zeitpunkt der Begehung wurde am Ballfangzaun an der westlichen Gebietsgrenze ein aktiv genutztes Nest gefunden; zudem wurden viele Ein- und Ausflüge beim abgebildeten Strauch, sowie an den umliegenden Sträuchern am Zaun, dokumentiert.

Des Weiteren kommen die Baumreihe an der nördlichen Gebietsgrenze sowie unmittelbar anliegende Bäume und Sträucher in Filsnähe (südliche Gebietsgrenze) als mögliche Brutvogelhabitate in Frage. Letzterer Bereich bietet zudem durch die Nähe zum Gewässer ein ausreichend (insektenreiches) Nahrungsangebot.

Durch die magere Beschaffenheit der Innenfläche des Untersuchungsgebiets im Allgemeinen bietet diese nur geringfügig Potenzial für Brutvögel. Zur Begehungszeit konnten nur einigen weniger Überflüge beobachtet werden.

Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Die zentrale vegetationslose Fläche hat keine Bedeutung als Lebensraum für die Vogelwelt, noch nicht mal als Nahrungshabitat (im Gegensatz zur Rasenfläche im Ostteil).

Randgehölze: Es wird hier auch davon ausgegangen, dass die Gehölzbereiche erhalten bleiben können und somit keine Betroffenheiten in Form von Lebensraumverlusten vorliegen. Sofern das in der weiteren Planung nicht der Fall ist, können geeignete Schutz-, Verminderungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen formuliert werden.

2.3 EIGNUNG REPTILIEN (INSB. ZAUNEIDECHSE)



Abbildung 5 – mögliche Potenzialflächen für Eidechsen im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets

Für Zauneidechsen/weitere Reptilien bietet das Untersuchungsgebiet nur wenige potenzielle Flächen. So kommt gegebenenfalls ein kleiner Abschnitt in Zaun-Nähe an der nördlichen Grenze in Frage (Abbildung 5, A), sowie die Zaunbereiche mit unmittelbarer Sonneneinstrahlung (Abbildung 5, B). Allerdings bieten die beschriebenen Flächen nur recht wenig Versteckmöglichkeit und ein relativ eingeschränktes Angebot an Nahrung/Insekten, wodurch das Gebiet als Habitat für Eidechsen als eher ungeeignet eingestuft werden kann.

Hinzu kommt die Bodenverdichtung und das Fehlen von Lockersedimenten zu Eiablage.

Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der intensiven Nutzung der Fläche, der Bodenverdichtung, des Fehlens lockerer, offener Bodenstellen und Versteckmöglichkeiten besteht in der zentralen Vorhabensfläche keine Eignung für die Tiergruppe Reptilien. In den Randbereichen kann eine Nutzung durch einzelne Individuen nicht ganz ausgeschlossen werden, ist aber sehr unwahrscheinlich, da die Habitate nicht optimal sind und auch sehr isoliert von geeigneten Bereichen.

Sofern die Fläche nicht von Bautätigkeiten betroffen ist, sind keine weiteren Untersuchungen notwendig.

1.7 FLEDERMÄUSE

Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche extensive Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) vorhanden sind.

Der Untersuchungsraum weist keine geeigneten Strukturen auf, er besitzt weder eine Qualität als Nahrungshabitat noch weist er Quartiermöglichkeiten auf.

Weitere Untersuchungen der Artengruppe sind daher nicht erforderlich.

1.8 SONSTIGE SÄUGER (HASELMAUS)

Die Haselmaus besiedelt dichte Gebüsche und unterholzreiche Wälder und Waldränder, ebenso wie Gebüsche in Talauen und Auwälder, die über eine artenreiche Strauchschicht, insbesondere über Haselsträucher und Brombeeren verfügen. In anderen Lebensräumen, wie waldnahe artenreiche Hecken und Sträucher sowie Gärten oder strukturreiche Nadelwälder ist sie wenn überhaupt nur in sehr geringer Populationsdichte vertreten. Für Deutschland bestehen immer noch Datenlücken zur Verbreitung dieser Art (BfN, 2013, Verbreitungskarte).

Eine Besonderheit der Haselmaus ist es, sich vorwiegend von Baum zu Baum oder Strauch zu Strauch zu bewegen. Der Boden wird gemieden, womit sie vielen Beutegreifern aus dem Weg geht. Die Lebensraumnutzung ist durch dieses Verhalten begrenzt, denn isolierte Flächen oder sehr lückenhafte Bestände werden nur selten besiedelt.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Die am westlichen und südlichen Gebietsrand vorhanden Gehölzstreifen kommen aufgrund der oben erläuterten Anforderungen nicht als geeignete Lebensräume für die Haselmaus in Frage, da sie zu schmal, isoliert und lückig sind.

Weitere Untersuchungen der Artengruppe sind daher nicht erforderlich.

1.9 HOLZBEWOHNENDE KÄFER

Für das Vorkommen des Eremiten/ Juchtenkäfers und anderer geschützter Arten müssen gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein gewisser Mulmanteil (> 5 l) in Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminneren entsteht. In diesem können sich die Larven der Käfer entwickeln.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Die im Gebiet vorhandenen Gehölze sind überwiegend jüngeren Alters und weisen daher keine Merkmale auf, die zum Verdacht auf Besiedelung mit holzbewohnenden Käfern hindeuten. Weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

1.10 SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN UND PFLANZEN

Weitere Arten und Artengruppen der Anhang-IV-Arten können mangels geeigneter Habitats auf dem Gelände ausgeschlossen werden und müssen hier nicht weiter betrachtet werden. Gleiches gilt für Anhang-IV-Pflanzenarten, die sowohl vom Verbreitungsgebiet her als auch von der Vegetationsstruktur ausgeschlossen werden können.

1.11 ZU ERWARTENDES ARTENSPEKTRUM UND UNTERSUCHUNGSRELEVANZ

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen ist mit folgendem Artenspektrum zu rechnen. Daraus resultiert ggf. ein weiterer Untersuchungs- oder Handlungsbedarf.

Artengruppe/ Arten	Habitats vorhanden	Betroffenheit durch Vorhaben	Einschätzung und ggf. Empfehlung
Vögel	x	(x)	Bei Erhalt der Gehölze keine Lebensraumverluste an Brutplätzen für Gebüschbrüter
Fledermäuse	-	-	Habitats ungeeignet, keine weiteren Untersuchungen erforderlich
Haselmaus	-	-	Habitats ungeeignet, keine weiteren Untersuchungen erforderlich
Reptilien	(x)	?	sehr geringe Eignung eines kleinen Teilhabitats, das evtl. nicht von der Planung betroffen ist
Amphibien	-	-	Habitats ungeeignet, keine weiteren Untersuchungen erforderlich
Holzkäfer	-	-	keine Verdachtsbäume im Gebiet, weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.
Pflanzen nach Anhang I	-	-	können vom Veg.typ und Verbreitungsgebiet her ausgeschlossen werden

X = trifft zu

(x)= eingeschränkt

? = möglich

- = keine Betroffenheit

3 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in dem für die Planung vorgesehenen Bereich günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen, mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs.

Vögel:

Die zentrale Vorhabensfläche ist ohne Bedeutung als Lebensraum für die Vogelwelt. Die schmalen umgebenden Gehölzbereiche sind teilweise von Bedeutung für gebüschbrütende Arten und Kulturfolger, sowohl als Nahrungs- und eingeschränkt als Bruthabitat, es wird mit ungefährdeten Arten des Siedlungsbereiches gerechnet. Weitere Untersuchungen sind im Falle des Gehölzerhalts nicht erforderlich.

Reptilien:

Wegen der Bodenverdichtung, des Fehlens lockerer, offener Bodenstellen, Vegetation und Versteckmöglichkeiten besteht nur in einem kleinen Teilbereich eine –sehr geringe- Eignung für die Tiergruppe Reptilien.

Sonstige Arten:

Die restlichen Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im Vorhabensgebiet keine geeigneten Lebensräume und können daher von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden.

Fazit für weitere Vorgehensweise

Die vorhandenen Strukturen bieten kaum Lebensraumqualität für streng geschützte Arten. Gegen die Nutzung und Umwidmung des Sportplatzes selbst bestehen aus Sicht des Artenschutzes keine Bedenken. Weitere Untersuchungen sind hier nicht erforderlich.

Die Randbereiche (Gehölze, Fläche mit geringer Bedeutung für Reptilien) sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben, ansonsten sind ggf. weitere Maßnahmen zur Verminderung bzw. zum Ausgleich für die Artengruppen Vögel und Reptilien zu formulieren.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas".

Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.

LANDRATSAMT GÖPPINGEN, Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren, - Ein Merkblatt des Umweltschutzamtes, Stand: August 2007 –

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben, Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/271662/rep_podmur_Abgabe_2018_TK25Q.jpg/2bd52607-f8b6-4c8e-ba44-792fd00a70b1?t=1588239827000

(Abrufdatum: 30.12.2022)